

1 Gesetzliches - Regeln - Abmachungen für SchülerInnen

1.1 Absenzenregelung für SchülerInnen

DVAD (Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen) **Schülerinnen und Schüler**

1.2 Absenzen / Dispensationen für SchülerInnen

Absenzen gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt (*Eintrag ins Zeugnis*):

- Krankheit des Kindes
- Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden (*Eintrag ins Zeugnis*):

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7.Schuljahr
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Dispensationen sind insbesondere möglich (*kein Eintrag ins Zeugnis*):

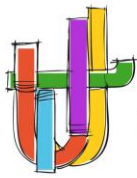
- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnuppertage, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat oder die Schulleitung
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- bis höchstens zwei Wochen² pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- Absenzen wegen freier Halbtage, wegen Unterrichtsauschluss, für Prüfungen-, für Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatungen, Berufsinformationsanlässe, Begabtenförderung mit unterrichtsnahen Inhalten
- **Thun:**
Anlässe der Kadetten, die von der Kadettenkommission, den Verantwortlichen der Kadetten oder der Stadt Thun organisiert werden, erteilt die Schule eine Dispensation

² Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe *f* ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Dispensationsgesuche sind begründet spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrkraft zuhanden der Schulleitung oder direkt an die Schulleitung schriftlich einzureichen.

1.3 Absenzenregelung für die kirchliche Unterweisung

Diese Regelung ist nur zur Orientierung für die OS Buchholz



Kann der Schüler, die Schülerin an einer Unterrichtssequenz nicht teilnehmen, soll die Unterrichtende, wenn möglich **einen Tag vor** der Unterrichtssequenz durch die Erziehungsverantwortlichen verständigt werden. Als Gründe für entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gelten:

- Krankheit
- Ein einmaliger für den Schüler sehr wichtiger Anlass

Fehlt eine Schülerin, ein Schüler unentschuldig, ist die Unterrichtssequenz nachzuholen, z.B. in einer anderen Klasse. Bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben kann der Kirchgemeinderat eine Schülerin, einen Schüler für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben. Schulhalbtage können in der KUW **nicht** bezogen werden.

1.4 Bezug von Halbtagen durch SchülerInnen

Fünf freie Halbtage (*kein Eintrag ins Zeugnis*)

Die *Eltern* sind ohne Gesuch und ohne Angaben von Gründen berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr (einzeln oder zusammenhängend) nicht zur Schule zu schicken. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist frühzeitig, spätestens am Vortag, durch die Eltern über den beabsichtigten Bezug schriftlich zu orientieren. Ein Halbtag besteht aus fünf Lektionen.

Die Schulleitungen der Oberstufenschulen Thun legen Sperrzeiten fest, wann *keine* Halbtage bezogen werden dürfen. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch die Schulleitung bewilligt werden. Gesuche für Halbtage **vor den Sommerferien** sind **spätestens am Freitag der drittletzten Woche** einzureichen.

Sperrzeiten an der Oberstufenschule Buchholz sind:

offizielle Anlässe der Oberstufenschule Buchholz (z.B. Sporttag, Weihnachtssingen, Wintersporttag, Schulschluss ..., sowie die letzten zwei Wochen vor den Sommerferien.

1.5 Dispensation bei nicht christlichen religiösen Festen

Die Eltern haben zwei Möglichkeiten:

1. Schriftliches Gesuch:

Die Eltern schreiben ein kurzes schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson.

- Um welches Fest, welchen Feiertag handelt es sich?
- Wie lange soll das Kind vom Unterricht dispensiert werden (Datum, Zeit!)
-

2. Bezug von Halbtagen, siehe 6.4: Bezug von Halbtagen durch SchülerInnen.

Das Gesuch muss eine Woche vor dem Ereignis bei der Schulleitung eintreffen, es erfolgt kein Absenzeneintrag.

Hohe religiöse Feste im Islam:

- Kurban Bayrami – Opferfest
- Seker Bayram – Zuckerfest: am Ende des Ramadans, des islamischen Fastenmonats

1.6 Dispensation für Schnuppertage

Schnupperlehren sind in der 7. und 8. Klasse auch in den Ferien zu absolvieren. Die OS Buchholz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schnupperlehren während der Unterrichtszeit bewilligen. Das Dispensationsgesuch muss rechtzeitig, im Idealfall 2 Wochen vor Beginn der Schnupperlehre der Klassenlehrkraft zuhänden eingereicht werden.

Nach dem Besuch der Schnupperlehre ist der Klassenlehrkraft eine Bestätigung des Betriebes über die Dauer und den Zeitpunkt des Schnuppertages abzugeben.

Die Gesuche müssen zwingend auf dem offiziellen Formular „**Formular Schnuppertag**“ eingereicht werden! Diese können bei der Klassenlehrkraft bezogen oder auf der Homepage runter geladen werden.